



## **HAUPTSATZUNG**

In der Ausfertigung vom 25.06.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2001 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am **11. Dezember 2001** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Mit Beschluss vom 24.06.2003 hat der Gemeinderat § 10 Abs. 2 Ziffer 2.18 ergänzt.

### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 12

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den

Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Umlegungsausschuss
- 1.2 der Kindergartenausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und sein Stellvertreter sowie ein Bausachverständiger und sein Stellvertreter als Mitglieder mit beratender Stimme bestellt. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Art der Vertretung legt der Gemeinderat bei jeder Neubildung der Ausschüsse durch besonderen Gemeinderatsbeschluss fest.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15 000 Euro, aber nicht mehr als 25 000 Euro beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2 500 Euro, aber nicht mehr als 3 500 Euro im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Absätze 3 und 4 sowie § 6 Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Kindergartenausschuss**

- (1) Der Kindergartenausschuss ist zuständig für die Vertretung der Gemeinde Hülben nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Hülben und der Evang. Kirchengemeinde Hülben über den Bau und die Regelung der Rechtsverhältnisse des Kindergartens Hülben vom 01.

Dezember 1982 einschließlich der nachfolgenden Änderungen.

- (2) Die einzelnen Zuständigkeiten des Kindergartenausschusses ergeben sich aus dem in Absatz 1 angeführten Vertrag einschließlich der nachfolgenden Änderungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.  
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15 000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2 500 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Aushilfskräften
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1 000 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1 000 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15 000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2 000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2 000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 Stellungnahmen der Gemeinde gegenüber der Baugenehmigungsbehörde über Bodenverkehrsgenehmigungen nach § 19 Baugesetzbuch
- 2.14 Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten
- 2.15 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen
- a) nach den gesetzlichen Vorschriften
  - b) bis zur dinglichen Sicherstellung (Ausfallbürgschaften), soweit für diese Bürgschaften die Vorausgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde allgemein erteilt ist und die Übernahme der Bürgschaft für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- 2.16 Stellungnahmen der Gemeinde nach § 56 Landesbauordnung
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.18 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch) in einfach gelagerten Fällen, insbesondere
- bei Überschreitungen der GRZ um bis zu 10 %
  - bei Überschreitungen der GFZ um bis zu 10 %
  - bei Überschreitungen der Baulinie oder des Baufensters um 1 m auf 1/3 der Gebäudelänge
  - bei Überschreitung der First- bzw. Traufhöhe bis 20 cm

- bei Überschreitung der Baugrenze oder Baulinie mit dem Dachvorsprung bis 2 m zur Grenze,
- Umgestaltung von Flachdächern von Garagen zu Satteldächern
- Abweichung von der im bebauungsplan für Garagen vorgeschriebenen Dachform
- Abweichung von der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachform und Dachneigung bei untergeordneten Bauteilen (z.B. bei Erkern)

sofern der Bauherr nicht eine Entscheidung durch den Gemeinderat verlangt.

2.19 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. 36 Baugesetzbuch) in einfach gelagerten Fällen, insbesondere

- bei Fassadenänderung (z.B. Balkonanbau, Dachgauben, zusätzliche Fenster)
- sofern jede gesetzliche Regelung eingehalten wird (z.B. Abstandsvorschriften)
- bei geringfügigen Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen bis max. 100 cbm umbauten Raumes
- bei geringfügiger Baulinien- oder Baugrenzenüberschreitung um 1 m auf max. 1/3 der Gebäudelänge
- bei Überschreitung der Baugrenze oder Baulinie mit dem Dachvorsprung bis 2 m zur

sofern der Bauherr nicht eine Entscheidung durch den Gemeinderat verlangt.

2.20 Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch

## V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### § 11

#### Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters wird durch besonderen Gemeinderatsbeschluss geregelt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29. Januar 1991 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Die Änderung tritt 28.06.2003 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hülben, den 25.06.2003  
gez.  
Notter  
Bürgermeister